

Zulassung oder Anstellung? Was gilt für wen?

	Zulassung	Angestellter Zahnarzt	Assistent
Voraussetzung	mindestens zweijährige Vorbereitungszeit	mindestens zweijährige Vorbereitungszeit	Approbation
Antragstellung durch	den Zulassungswilligen	den Arbeitgeber (Praxisinhaber)	den Arbeitgeber (Praxisinhaber)
Antragstellung an	Zulassungsausschuss	Zulassungsausschuss	Vorstand der KZV S.-A.
Antragsunterlagen	Formulare ("Antrag auf Zulassung")	Formulare ("Antrag auf Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes")	Formulare ("Antrag auf Beschäftigung eines Assistenten")
	erhältlich bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses und online unter www.kzv-sa.de		erhältlich bei der KZV S.-A.
Antragsfrist	4 Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses	4 Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses	14 Tage vor geplanter Tätigkeitsaufnahme
	Der Ausschuss tagt 4 mal jährlich		
Genehmigung ab	Beschlussfassung des Zulassungsausschusses (keine rückwirkende Genehmigung)	Beschlussfassung des Zulassungsausschusses (keine rückwirkende Genehmigung)	gemäß Antragstellung (keine rückwirkende Genehmigung)
Genehmigung ist gebunden an	den Praxissitz	den Arbeitgeber (Praxisinhaber), bei üBAGs personenbezogen	den Arbeitgeber (Praxisinhaber), bei üBAGs personenbezogen
Gebühren gemäß Zulassungsverordnung	insgesamt 500,00 Euro (ohne Register)	insgesamt 920,00 Euro (ohne Register)	gebührenfrei
Befristung	nein	nein	ja, Ausbildungsassistent: i.d.R. zwei Jahre in Vollzeit Entlastungsassistent: i.d.R. 1 Jahr (Ausnahme möglich)
Teilzeit-Möglichkeit	ja, halber Versorgungsauftrag	bis 10 Stunden: 25 Prozent bis 20 Stunden: 50 Prozent bis 30 Stunden: 75 Prozent über 30 Stunden: 100 Prozent	bis 10 Stunden: 25 Prozent bis 20 Stunden: 50 Prozent bis 30 Stunden: 75 Prozent Ausbildung wird zeitlich entsprechend verlängert. über 30 Stunden: 100 Prozent
KZV-Mitglied § 3 Satzung	ja	ja, ab mindestens 10h Woche	nein
Verpflichtung zur Teilnahme am Notdienst	ja	ja	ja, außer Ausbildungsassistenten im 1. Jahr
Fortbildungspflicht nach SGB V §95 Abs. d SGB V	ja	ja	nein
Degressionsgrenze (bei Vollzeittätigkeit) § 85 Abs. A SGB V	100 Prozent	100 Prozent	25 Prozent
Anspruchsberechtigung im HVM	entsprechend Zulassungsstatus	entsprechend Genehmigungsstatus	entsprechend Genehmigungsstatus

Ihre Ansprechpartner:

Frau Freber, Abt. Recht – Zulassung, Tel.: 0391 6293 271

Frau Baumgardt, Abt. Recht – Zulassung, Tel.: 0391 6293 272